

dig erweist. Der Widerruf ist nur innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nach der Verleihung zulässig (§ 12).

Die Aberkennung der Staatsbürgerschaft kann erfolgen, wenn ein Bürger, der seinen Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb der DDR hat, sich »grober Verletzung der staatsbürgerlichen Pflichten« schuldig macht (§ 13). Damit folgt das Gesetz dem § 1 Abs. 3 des Staatsratserlasses vom 21. 8. 1964⁹⁵. Der Widerruf der Verleihung und die Aberkennung wirken nur gegen die Personen, gegen die der Widerruf oder die Aberkennung ausgesprochen wurde, also nicht gegen Abkömmlinge (§ 14).

Zutreffend stellt Gottfried Zieger (Das Staatsbürgerschaftsgesetz der DDR, S. 21) fest, daß, vom Falle des fehlerhaften Verwaltungsaktes abgesehen, die Hereinnahme der Aberkennung und des Widerrufs von Verleihungen in die Tatbestände, die einen Verlust der Staatsbürgerschaft bewirken, ein bedauerliches Zurückgreifen auf eine von der Völkerrechtsgemeinschaft getadelte Praxis der NS-Zeit⁹⁶ ist.

- 93 c) Das Gesetz (G) enthält nur wenige Bestimmungen über die **Zuständigkeit und das Verfahren**. Ergänzende Bestimmungen enthält die Durchführungsverordnung vom 3.8. 1967⁹⁷ (DVO).

Über die Verleihung und die Entlassung entscheidet der Ministerrat der DDR. Dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren (§ 15 Abs. 1 und 2 G). Anträge werden nach § 17 G durch die vom Ministerium des Innern bzw. Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten beauftragten Dienststellen entgegengenommen. Nach § 5 DVO ist der Antrag auf Verleihung bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, einzureichen. Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz außerhalb der DDR, ist der Antrag bei der zuständigen Auslandsvertretung der DDR oder beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der DDR zu stellen. Wird der Antrag für Minderjährige mitgestellt, so sind diese im Antrag aufzuführen. Ein Antrag für Minderjährige ist durch die Eltern, ein Elternteil oder einen anderen gesetzlichen Vertreter zu stellen. § 6 DVO legt fest, welche Unterlagen dem Antrag beizufügen sind. Für den Antrag auf Entlassung gelten entsprechende Bestimmungen (§§ 8-10 DVO). Die Entlassungsurkunde wird durch die zuständige Auslandsvertretung der DDR oder, wenn die Genehmigung dafür erteilt ist, den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb der DDR zu nehmen, durch den zuständigen Rat des Kreises ausgehändigt (§11 Abs. 1 DVO). Die Verleihung und die Entlassung werden mit der Aushändigung der Urkunde wirksam (§15 Abs. 3 G). Soweit eine persönliche Aushändigung nicht möglich ist, wird die Entlassung mit der Zustellung der Urkunde wirksam (§11 Abs. 2 DVO).

Für den Widerruf der Verleihung und die Aberkennung ist der Ministerrat der DDR zuständig (§ 16 Abs. 1 G). Hier ist eine Delegation nicht vorgesehen. Das unterstreicht den exceptionellen Charakter und die politische Bedeutung dieser Akte (so auch Gottfried Zieger, Das Staatsbürgerschaftsgesetz der DDR, S. 21/22).

Der Widerruf der Verleihung und die Aberkennung werden bereits mit der Entscheidung wirksam. Eine Veröffentlichung oder eine Zustellung an den Betroffenen ist nicht vorgesehen. Verfahrensvorschriften fehlen.

95 A.a.O. wie Fußnote 88.

96 Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. 7. 1933 (RGBl. I S. 480).

97 A.a.O. wie Fußnote 86.